Technikklauseln als Garant der Innovation

Andreas Netzer

1

Eine Legaldefinition…

Stand der Technik

§ 9b. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

2

Wichtige Verweise im EisbG

- § 19 Abs 4: Verordnungsermächtigung Sicherheit (insb EisbVO)
- § 19 Abs 5 Verordnungsermächtigung Technik (insb EisbBBV)
- § 31a Abs 1, 36 Abs 1 (32a Abs 3 u 4, 33a Abs 1): Bauentwurf, Gutachten (und auch Abweichungen)
- § 31f u 32b: Genehmigung
- § 32d, 33c: Befristung von Genehmigungen
- § 49 Sicherung von Eisenbahnkreuzungen

3

Schweigen die Materialien?

"Der Stand der Technik als wesentliche Gnehmigungsvoraussetzung wird erstmals in Anlehnung an bereits bestehende Begriffsbestimmungen in anderen Materiengesetzen einer Begriffsbestimmung unterzogen; er ersetzt den bisherigen Ausdruck des Standes der technischen Entwicklung im Eisenbahnwesen."

(EB EisbG-Nov 2006: 1412 BlgNR XXII. GP, 5)

4

Es hilft: das Wasserrecht!

"[Mit § 12a WRG] wird [...] klargestellt, dass der Stand der Technik im WRG ganz allgemein als Mindeststandard für die Beurteilung von Vorhaben gilt; er stellt dabei aber keinen Wert an sich dar, sondern ist an seiner im jeweiligen Sachzusammenhang gegebenen Bedeutung für den Schutz der Gewässer zu messen. Daher sind Abweichungen vom Stand der Technik dann erlaubt, wenn der Schutz der Gewässer dies zulässt oder wenn strengere Anforderungen notwendig erscheinen"

(EB WRG-Nov 1997: 321 BlgNR XX. GP, 11)

„Der Stand der Technik ist aber nach § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF 1997/I/074 kein unabdingbares Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung. Vielmehr kann die Behörde nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet."

(VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037)

5

Das Gesetz lesen...

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen,

deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen

und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen."

6

Und das heißt?

Technische Avantgarde

Praxiserprobung

Innere und äußere Systemkohärenz

(Rechtsgüterabwägung, Grenzkosten)

7

Was passiert da?

- Legaldefinition eines „unbestimmten Rechtsbegriffes
- Dies durch Referenzierung auf andere, wieder interpretationsbedürftige Begriffe
- Soll „richtige Vollziehung“ zur Umsetzung des „Willens des historischen Gesetzgebers“ sicherstellen
- Also: Keine Normierung technischer Inhalte sondern
- Vorgabe für das Ermittlungsverfahren der Behörde
- Notwendig ergebnisoffen und flexibel angelegt
- Schafft „Sachverständigenrecht“
- In Abgrenzung zu „Normenrecht“ („Anerkannte Regeln der Technik“)
- Ist das von Vorteil?

8

Eine Hierarchie der Vorgaben?

- **Zwingende und dispositive rechtliche Vorgaben**
- **Gesetz, VO, TSI**
- Technische Normen und anerkannte Standards
- EN, Önormen, RVS …
- Sachverständigenbeweis
- Bauentwurf
- Auflage
- Projektinhalt

9

Andreas Netzer

ÖBB-Infrastruktur AG
Leiter Verwaltungsrecht
Praterstern 3
1020 Wien
andreas.netzer@oebb.at

10